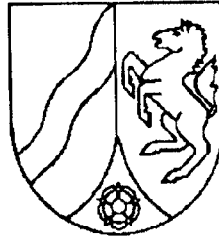


Ausfertigung

6 S 195/07
5 C 108/07
Amtsgericht Aachen



Verkündet am 08.08.2008

Stein
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rewisto Fach: AC 27,
Viktoriastraße 73 - 75, 52066 Aachen,

g e g e n

Firma:

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hoeller, Meckenheimer Allee
82, 53115 Bonn,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 18.07.2008
durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Weismann, die Richterin am Landgericht
Wernerus und den Richter am Landgericht Plücker

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 10. August 2007
verkündete Urteil des Amtsgerichts Aachen – Az.: 5 C 108/07 –
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß den §§ 313 a Abs. 1,
540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch in Höhe von 2.755,56 € gegen die
Beklagte aus § 631 Abs. 1 BGB zu.

Zwischen den Parteien ist unabhängig von der Frage der Einbeziehung der
Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten unstreitig ein Werkvertrag
dergestalt geschlossen worden, dass die Klägerin für die Einblendung von
Werbelayern, die ihr von der Beklagten zur Verfügung gestellt wurden, eine Vergütung
erhalten sollte. Diese Vergütung betrug je 1.000 deutsche Besucher der Seite 4,00 €. In
dem streitgegenständlichen Zeitraum wurde die mit dem Layer versehene Seite der
Klägerin nach ihrem unbestrittenen Vortrag 593.870 Mal besucht, woraus sich der

geltend gemachte Vergütungsanspruch ergibt.

Dieser Anspruch ist auch nicht nach Ziffer 4.1.3 i.V.m. Ziffer 3.1 der AGB der Beklagten ausgeschlossen, da diese Klausel wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners nach § 307 BGB unwirksam ist. Unabhängig von der Höhe des entstandenen Schadens und ungeachtet der Verschuldensfrage verliert nämlich der Vertragspartner jeglichen Vergütungsanspruch, wenn er gegen die ihm nach den AGB auferlegten Verhaltenspflichten verstößt. Eine derartige Regelung ist jedoch mit den Grundgedanken des § 631 BGB im Besonderen und des Schuldrechts im Allgemeinen nicht in Einklang zu bringen. Darüber hinaus vermochte die Beklagte aber auch schon nicht nachzuweisen, dass die AGB nach § 305 Abs 1 BGB wirksam in den Vertrag miteinbezogen wurden. Allein die zur Gerichtsakte gereichten Screenshots reichen aufgrund des Bestreitens der Klägerin nicht für den Nachweis aus, dass ein entsprechender Hinweis bereits im Jahre 2006 vorhanden war. Das weitere Beweisangebot durch Zeugnis eines bislang nicht benannten Mitarbeiters ist sowohl nach §§ 529 Abs. 1, 531 Abs. 2 ZPO als auch nach § 530 ZPO verspätet und mithin nicht zu beachten.

Der klägerische Anspruch ist schließlich auch nicht durch die von der Beklagten erklärte Aufrechnung nach §§ 387, 389 BGB untergegangen. Ein aufrechenbarer Gegenanspruch stand der Beklagten nämlich nicht zu.

Ein Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB bestand bereits deshalb nicht, da der Streitverkündete als selbständiger, freier Mitarbeiter nicht weisungsabhängig im Sinne der Vorschrift war.

Die Beklagte hatte aber auch keinen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB. Zwar ist der Streitverkündete im Verhältnis zu der Beklagten als Erfüllungsgehilfe der Klägerin nach § 278 BGB anzusehen, weshalb dessen Verschulden der Klägerin zuzurechnen ist. Der Geschäftsherr hat nämlich für schuldhaftes Verhalten seiner Hilfsperson, der er sich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Vertragspartner bedient, einzustehen, soweit es in einem unmittelbaren sachlichen

Zusammenhang mit den Aufgaben steht, die ihr im Hinblick auf die Vertragserfüllung zugewiesen waren (vgl. BGH VersR 1989, 465; BGH NJW 1977, 2259). Dies bedeutet, dass die Hilfsperson nicht nur bei Gelegenheit der Erfüllung einer Verbindlichkeit des Schuldners gehandelt hat, sondern das Fehlverhalten muss in den allgemeinen Umkreis desjenigen Aufgabenbereichs gehören, zu dessen Wahrnehmung die Hilfsperson von dem Schuldner bestimmt worden ist. In diesem Rahmen hat der Geschäftsherr auch für strafbares Verhalten seiner Hilfsperson zu haften. Dies gilt selbst dann, wenn diese seinen Weisungen oder Interessen zuwiderhandeln, um eigene Vorteile zu erzielen. Der Geschäftsherr trägt insoweit das volle Personalrisiko (vgl. BGH NJW 1997, 2236; BGH NJW 1997, 1360; BGH NJW 1994, 3344; BGH NJW 1991, 3208; BGH NJW 1965, 1709). Eine Zurechnung nach § 278 BGB kann nur dann nicht erfolgen, wenn die Hilfsperson rein zufällig mit den Rechtsgütern des Geschädigten in einer Weise in Berührung kommt, die ihm lediglich die Gelegenheit bietet, wie ein deliktisch handelnder Dritter eine von den ihm übertragenen Aufgaben völlig losgelöste unerlaubte Handlung zu begehen (vgl. BGH VersR 1989, 522; OLG München MDR 2007, 81).

Vorliegend war der Streitverkündete von der Klägerin damit beauftragt, ihre Internetseite zu erstellen und zu pflegen. Er war insbesondere auch für die vertraglich geschuldete Einbindung des Layers verantwortlich, weshalb er nicht nur rein zufällig, sondern bestimmungsgemäß mit den Interessen der Beklagten in Berührung kam. Ein Dritter hätte nicht über den erforderlichen Zugang zu der Seite der Klägerin und zu den Kommunikationsdaten verfügt. Damit hat die Klägerin dem Streitverkündeten das schädigende Verhalten erst ermöglicht, weshalb sie sich auch sein deliktisches Verhalten zurechnen lassen muss.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Beklagten durch das Verhalten des Streitverkündeten ein Schaden entstanden ist. Eine Zahlung an den Streitverkündeten ist bislang unstreitig noch nicht erfolgt. Ein Schaden könnte deshalb nur darin zu sehen sein, dass die Beklagte für die zu Unrecht eingeblendeten Layer eine Vergütung an den Streitverkündeten zu zahlen verpflichtet wäre. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Etwaigen Vergütungsansprüchen kann die Beklagte nämlich die Arglist-Einrede nach

§ 242 BGB entgegenhalten.

II.

Der Anspruch auf Erstattung der vorprozessualen Anwaltskosten ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB.

Der Zinsanspruch ist nach §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 2 BGB ebenfalls begründet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Berufungsstreitwert: 2.756,00 €

Ausgefertigt

Stein, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

